

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 4/08 S

L 15 VG 8/07 und
L 15 VG 14/08 C (Bayerisches LSG)

1.,

2.,

Klägerinnen und Antragstellerinnen,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
-Landesversorgungsamt-,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Anträge der Klägerinnen, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Beschlüsse des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Juni 2008 (L 15 VG 8/07 und
L 15 VG 14/08 C) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
werden abgelehnt.

Die Beschwerden der Klägerinnen gegen die vorgenannten Beschlüsse werden als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten im Verfahren vor dem
Bundessozialgericht nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 3.6.2008 (L 15 VG 14/08 C) die Anhörungsrüge der Klägerinnen gegen sein Urteil vom 4.3.2008 ebenso zurückgewiesen, wie die zugleich erhobene Gegenvorstellung. Anträge der Klägerinnen auf Berichtigung des Tatbestandes und Ergänzung des Urteils hat das LSG mit dem genannten Beschluss abgelehnt. Mit einem weiteren Beschluss vom 3.6.2008 (L 15 VG 8/07) hat das LSG den Antrag der Klägerinnen auf Berichtigung der Niederschrift vom 4.3.2008 abgelehnt.
- 2 Gegen diese Beschlüsse haben die Klägerinnen beim Bundessozialgericht (BSG) "Beschwerde" eingelegt und beantragt, ihnen für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Die Beschlüsse des LSG können nach § 177, § 178a Abs 4 Satz 3 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 4 Da den Klägerinnen Prozesskostenhilfe nicht zusteht, scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwaltes aus.
- 5 Die von den Klägerinnen persönlich eingelegte "Beschwerde" ist schon deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 166 SGG aF; jetzt: § 73 Abs 4 SGG).
- 6 Die Verwerfung der Rechtsmittel erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

